

liche Nächstenliebe. Sie macht Don Bosco zum Spielkameraden, Erzieher, Lehrer, Prediger, Gefangenenseelsorger, Schriftsteller, Kirchenerbauer, schließlich zum Ordensgründer; sie läßt ihn mehrere Sprachen studieren, nur um möglichst vielen helfen zu können. Von heiligen Träumen ständig neu gestärkt, sehen wir ihn unzählige Widerstände gegen sein Oratorium überwinden, aushalten in schwersten Stunden, die oft sein ganzes Unternehmen in Frage stellen. Daneben begleiten ihn Männer, die ihm unentwegt die Treue halten, ein glänzendes Wissen und Können, eine grenzenlose Selbstlosigkeit und nicht zuletzt durch die schweren Anfangsjahre seine heiligmäßige, opferstarke Mutter. Die Treue zum Papsttum ist gegen alle Angriffe — Don Bosco schwebt deshalb mehrmals in Lebensgefahr — fest und entschieden. So scheint es einem fast selbstverständlich, daß zahlreiche Wunder Don Boscos Leben durchziehen: Fernsehen, Krankenheilungen, selbst Totenerweckungen, Vermehrung der heiligen Hostien, das „Kastanienwunder“, der „Graue“ (ein geheimnisvoller Hund, der Don Bosco mehrmals das Leben rettet), wunderbare Errettung aus einem Blitzschlag u. a. m.

Der Stil des großangelegten Werkes ist äußerst angenehm, an wenigen Stellen wohl trotz des Auszuges aus dem neunbändigen Original noch etwas zu breit. Im Anhang sind einige Briefe und Predigten beigegeben, während am Anfang des Buches uns das prächtige Bildnis Don Boscos von Meister Leo Samberger begrüßt.

P. Josef Wackerle S. J.

Die Antoniuswunder nach den älteren Quellen. Untersucht von

Dr P. Hilarin Felder O. M. Cap. 8^o (164). Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 4.—, Leinen M. 5.50.

Der bekannte Theologe untersucht mit den Hilfsmitteln der geschichtlichen Kritik sorgfältig die älteren Quellen der Antoniuswunder (die Quellen des 13. Jahrhunderts und die Überlieferungen des 14. Jahrhunderts: die Legende von Jean Rigaud, die Legende Beñignitas, die Luzerner Nachträge zur Urlegende, Actus beati Francisci, Paulin von Pozzuoli, Hs 74 von Padua, Legendarium von Florenz, das Wunderbuch) und kommt zu dem Ergebnis, daß Antonius vor dem Tode keine Wunder gewirkt, daß dagegen der Heilige nach seinem Tode eine bis dahin kaum je erhörte Wundertätigkeit entfaltet habe. Die Untersuchung ist die Anwendung der Grundgesetze der Hagiographie auf eine Frage aus dem Leben des Antonius von Padua und stellt neben dem Prachtband von B. Kleinschmidt m. E. die wertvollste Gabe zum Antoniusjahr dar. Die reinliche Scheidung zwischen Geschichte, Dichtung und Erdichtung ist eine Voraussetzung, soll sich die Heiligenita im Bücherschrank des 20. Jahrhunderts und weiterhin im Herzen gläubiger Christen einen Platz sichern. Die übliche Vermengung war immer ein Schaden der „Erbauung“ und ist heute, da sie Gestalten und Auffassungen des Glaubens lächerlich macht, ein Schriftsteller für Glaubensschwierigkeiten und für den Unglauben. Gezeigt zu haben, wie auch auf diesem Gebiet nur die Wahrheit befreit, ist das eigentliche Verdienst dieser Arbeit.

Linz.

Dr Karl Eder.

Religion und Muttersprache. Von Dr Theodor Grentrup S. V. D

(Heft 47—49 der Sammlung: Deutschtum und Ausland, Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandskunde, herausgegeben von Georg Schreiber.) (VIII u. 550.) Münster i. Westf. 1932, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

Das Werk, das auf Grund eines Preisausschreibens des Deutschen Institutes für Auslandkunde mit dem ersten Preise gekrönt wurde, stellt sich zur Aufgabe, näher zu untersuchen, ob und inwieviel aus den wechselseitigen Beziehungen zwischen Religion und Muttersprache Schlüsse gezogen werden können und müssen hinsichtlich des Gebrauches der Muttersprache der nationalen Minderheiten.

Der Verfasser, bereits rühmlichst bekannt durch eine Reihe von bedeutsamen Publikationen zum Minderheitenrecht, erörtert zunächst in der Einleitung die philosophischen Grundlagen des Verhältnisses von Religion und Muttersprache. Im ersten Hauptteile wird in drei Kapiteln die Stellung der Religion zum äußeren kirchlichen Bereich der Muttersprache untersucht. Hierbei behandelt der Verfasser nach einigen grundsätzlichen Erörterungen den Umfang der Kirchengewalt, die Pflicht der Kirche, die sittlichen und religiösen Werte der Muttersprache zu schützen, das tatsächliche Eintreten der Kirche für die Wahrung von Gerechtigkeit und Nächstenliebe im Sprachenkampfe und endlich die naturrechtlichen Grundlagen des Sprachenrechtes. Die religiöse Unterweisung auf die schon das Kind einen naturrechtlichen Anspruch hat, muß bereits im Elternhaus beginnen und in der Schule ihre weitere Ausbildung finden; daher muß die religiöse Unterweisung in der Muttersprache im Elternhause und in der Schule als eine naturrechtliche Forderung bezeichnet werden. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach hätten jedoch die Ausführungen dieses dritten Kapitels den Erörterungen der im zweiten Kapitel behandelten Fragen über die Grenzen der Kirchengewalt und der gleichen vorausgehen sollen; erst das natürliche, bzw. göttliche Recht, dann das auf diesem beruhende Kirchenrecht. Nach diesen grundsätzlichen Erörterungen zeigt der gelehrte Verfasser im zweiten Hauptteile (S. 121—545) die Stellung der katholischen und der evangelischen Religion und Kirche zur Muttersprache; die Verwendung der Muttersprache bei der Christianisierung und Missionstätigkeit der Kirche. Hier werden vor allem die Rechtsverhältnisse der nationalen Minderheiten in den deutsch-slawischen Grenzgebieten, wo die Sprachenfrage bekanntlich gegenwärtig eine brennende genannt werden muß, eingehend behandelt (Kapitel 1—3). Zum Schluße werden im vierten und fünften Kapitel auf Grund von Konkordaten und völkerrechtlichen Verträgen die nationalen Minderheitsrechte erörtert.

Der Verfasser versteht es meisterhaft, alle einschlägigen Fragen nicht in trockener juridischer Form, sondern anziehend und erhellend zu behandeln, besonders die Weltmission der im Organismus der Kirche fest verankerten katholischen Religion. Selbst „Katastrophen wie der Weltkrieg mit seinem unerhörten Völkerhasse, waren nicht imstande, die katholische Internationale ins Wanken zu bringen“ (S. 21). Freimütig wendet sich der Verfasser u. a. auch gegen die seinerzeitige verfehlte Polenpolitik Deutschlands der Vorkriegszeit (S. 406 ff.). Um so schärfer aber muß er die gegenwärtige kirchliche Minderheitenpolitik Polens kennzeichnen. Im alten Österreich wird nicht nur durch den Friedensvertrag von St. Germain (1919), sondern auch durch den Brünner Vertrag (1920) die Möglichkeit geboten, für fremdsprachige Minderheiten genügend zahlreiche Schulen zu eröffnen; so haben die 70—80.000 Tschechen in Wien 137 Volkschulen mit nur tschechischer Unterrichtssprache, denen sich die Privatschulen des Komensky-Vereines mit 16 Kindergärten, 5 Volks- und 6 Bürgerschulen, eine Handwerker-, eine Gewerbeschule, ein Realgymnasium und eine Volkshochschule anschließen.

In der Tschechoslowakei berührt die Sprachenverordnung vom 3. Februar 1926 nicht den Gebrauch der Muttersprache im inneren

kirchlichen Verkehr. In Anwendung des Artikels 16, Abs. 3, können die Kirchengemeinden der nationalen Minderheiten in ihrer eigenen Sprache mit den Staatsbehörden verkehren. Im Artikel 56 wird die Sprache der kirchlichen Matriken geregelt. Dem Ansuchen einer Partei um Eintragung in der Staatssprache (tschechisch oder slowakisch) muß entsprochen werden. Dagegen sind wirkliche Auszüge aus den Matriken in der Sprache auszustellen, in der die Eintragung selbst abgefaßt ist. Die Muttersprache im Religionsunterrichte für Kinder der nationalen Minderheiten ist allerdings nur in dem Maße gesichert, als sie sich eines eigenen Schulwesens erfreut; daran fehlt es allerdings nicht selten.

Die Darstellung ist mustergültig, erhebend und zeigt den Meister des Wortes. In den Schlußbemerkungen hebt der Verfasser als Ergebnis seiner Ausführungen nochmals mit besonderer Betonung hervor, „daß in jedem Volkstume die Muttersprache das Mittel der Seelsorge sein solle“; ein Geistlicher, der das Ideal der kirchlichen Seelsorge in sich trägt, fühlt in sich den geradezu unwiderstehlichen Drang, „den Gläubigen in der Muttersprache zu dienen, wenn notwendig, sich selbst vergessend, in der Sprache ihres Stammes. Nirgends ist der nationale Chauvinismus, der einer national minderrechtlichen Volksgruppe die eigene Sprache mißgönnt, unnatürlicher als im Herzen des Seelsorgers“ (S. 543).

Mit Rücksicht auf die vielen, in dem vorliegenden Werke angeführten kirchlichen und staatlichen Verordnungen und Gesetze wird dasselbe zu einem geradezu unentbehrlichen Nachschlagewerke nicht bloß für die kirchlichen Behörden in national gemischten Diözesen, sondern auch für die Seelsorger solcher Gebiete, sowie für alle, die sich, etwa als Abgeordneter oder Volksvertreter, mit derartigen rechtlichen und religionswissenschaftlichen Fragen zu beschäftigen haben; daher kann das vorzügliche Werk allen diesen nur wärmstens empfohlen werden.

Prag.

Prof. Dr Joh. Schlenz.

Gebundene Wirtschaft. Grundsätze und Grundlinien zur Ordnung der Wirtschaft. Von Otto Meller. Kl. 8° (116). Mainz, Grünewald-Verlag. Kart M. 1.85.

Das Büchlein entstand aus Vorträgen des Verfassers auf den Tagungen des KAV in Maria Laach und Stuttgart am 1. Mai und 4. August 1932. Es will nicht bloß an Symptomen der heutigen Wirtschaft bessern, sondern versucht aus katholischem Geiste eine neue Gestaltung ihrer Verfassung, die dem Umbruch der Zeit Rechnung trägt. Daß die überlieferte Wirtschaftsverfassung ihren Aufgaben nicht gerecht zu werden vermag, zeigen zunächst die immer wiederkehrenden Krisen, in denen unermeßlich viel Volksgut zugrunde geht, so daß sie auch dann eine grundlegende Änderung verlangen, wenn es immer wieder gelänge, diesen Schaden wieder auszubessern. Es zeigen dies ferner die vielen, ihrem Geiste widersprechenden Eingriffe, die die Wirtschaft selbst, noch mehr aber der Staat in diese Ordnung machen muß, um ihre schlimmsten Schäden auszugleichen. So ergibt sich die doppelte Notwendigkeit, eine neue, bessere Wirtschaftsordnung aus dem Geiste des Ganzen zu schaffen. Vom sozial-ethischen Standpunkte interessieren vor allem die Grundsätze, die der Verfasser dafür aufstellt. Die Grundlage jeder Ordnung ist das Recht. Dieses zu sichern und zweckmäßig zu gestalten, ist Aufgabe des Staates. Deshalb muß das staatliche Wirtschaftsrecht vor allem das Ziel aller Wirtschaft, das Gesamtwohl aller Volksgenossen im Rahmen der Wirtschaft sichern. Diese Aufgabe verlangt wohl nicht die Unterbindung aller wirtschaft-